

Satzung der Schachfreunde Moers e. V.



- § 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins
- § 2 Mitgliedschaft des Vereins
- § 3 Mitglieder des Vereins
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Datenschutz
- § 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft
- § 7 Jahresbeitrag
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Vorstand
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 12 Beschlussfassung
- § 13 Beurkundung und Niederschrift von Beschlüssen
- § 14 Satzungsänderung
- § 15 Auflösung des Vereins



§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein „Schachfreunde Moers“ („SF Moers“) pflegt und fördert das Schachspiel als eine sportliche Disziplin, die in besonderem Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Erziehung zu dienen. Er widmet sich dabei vor allem auch der Aufgabe, die Jugend für das Schachspiel zu gewinnen.
2. Er ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.
3. Er hat seinen Sitz in Moers.
4. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Austragung von Schachturnieren und durch Schachlehrgänge verwirklicht. Seine Mitglieder und Mannschaften nehmen an Schachwettkämpfen aller Art teil.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
9. Der Verein ist in das Vereinsregister des AG Kleve, VR 40921, eingetragen. Der Name ist mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“) versehen.

§ 2 Mitgliedschaft des Vereins

Der Verein ist Mitglied des Schachbundes Nordrhein-Westfalen e.V., des niederrheinischen Schachverbands 1901 und des Schachbezirks Kreis Wesel.

Die Mitgliedschaft des Vereins in diesen Organisationen richtet sich nach deren Satzungen mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten.

§ 3 Mitglieder des Vereins

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der diese Satzung anerkennt und an der Verfolgung der Vereinsziele mitzuwirken bereit ist.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern (a), jugendlichen Mitgliedern (b), passiven Mitgliedern (c) und Ehrenmitgliedern (d).
 - a) Ordentliche Mitglieder sind solche Mitglieder, die an schachsportlichen Veranstaltungen des Vereins oder einer übergeordneten Organisation aktiv teilnehmen und am 1.1. des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - b) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 1.1. des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Diejenigen jugendlichen Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr das 18. Lebensjahr vollenden, werden im folgenden Geschäftsjahr automatisch zu ordentlichen Mitgliedern, sofern sie dem Vorstand nicht bis zum 15.12. des laufenden Geschäftsjahres mitteilen, dass sie darin passives Mitglied sein wollen
 - c) Passive Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die an keinen schachsportlichen Aktivitäten aktiv teilnehmen, lediglich die Interessen des Vereins fördern wollen.
 - d) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.
3. Will ein ordentliches Mitglied passiv werden oder umgekehrt, ist das dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Erklärung wird wirksam zu Beginn des auf den Zugang der Mitteilung folgenden Quartals.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet bleiben die Ansprüche des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.



§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied, das am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 14. Lebensjahr vollendet hat, besitzt das volle Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, das Vereinseigentum schonend zu behandeln und den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.
5. Die Mitgliederrechte können auf Beschluss des Vorstandes ruhen, wenn das Mitglied mit seiner Beitragszahlung mehr als sechs Wochen in Verzug ist.

§ 5 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
2. Als Mitglied des Schachbundes Nordrhein-Westfalen e.V., des niederrheinischen Schachverbands 1901 und des Schachbezirks Kreis Wesel ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum, Adresse und Kontaktdaten (Telefon, Fax, eMail); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.
3. Pressearbeit
Der Verein informiert die Tagespresse über Spielergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.
Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Wertungsspielen.
Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den Schachbundes Nordrhein-Westfalen e.V., den niederrheinischen Schachverband 1901 und den Schachbezirks Kreis Wesel von dem Widerspruch des Mitglieds.
4. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder
Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren, Ehrungen sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins bekannt. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung mit Ausnahme von Ergebnissen aus Wertungsspielen.
5. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
6. Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen in der Regel mindestens zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.



§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme des Vereins ist beim Vorstand rückwirkend zum Monatsersten schriftlich zu beantragen. Dieser entscheidet über den Antrag mit absoluter Stimmenmehrheit. Eine eventuelle Ablehnung ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
2. Bei Personen unter 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zum Beitritt in den Verein erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch a) Austritt, b) Ausschluss oder Tod
 - a) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Sie wird wirksam in dem die Erklärung zugeht. Bei Minderjährigen muss die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter erfolgen.
 - b) Mitglieder, die vorsätzlich ihren Pflichten dem Verein gegenüber nicht nachkommen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Für diesen Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Vorstandsmitglieder erforderlich. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluss wird sofort wirksam, er ist dem betroffenen Mitglied bzw. seinem gesetzlichen Vertreter unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
4. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie gegen den Ausschluss ist Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb der Frist von einem Monat nach Zugang des Bescheides beim Vorstand per Einschreiben eingelegt werden. Dieser hat umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der dem ausgeschlossenen Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.
5. Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet bleiben die Ansprüche des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 Jahresbeitrag

1. Bei Eintritt in den Verein ist keine Aufnahmegebühr zu zahlen.
2. Die Höhe der monatlichen Beiträge und einmalige außerordentliche beschlossene Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist spätestens zum Ende des 1. Quartals im Voraus fällig.
3. Neu eintretende Mitglieder haben mit Abgabe des Aufnahmeantrags einen anteiligen Jahresbeitrag zu zahlen. Bei endgültiger Ablehnung des Antrags wird die Zahlung zurückerstattet.
4. Die Beitragshöhe wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgelegt und in geeigneter Form veröffentlicht; für jugendliche Mitglieder bis 18 Jahren, Auszubildende sowie Studierende kommt eine Härtefallregelung zur Anwendung. Der Vorstand entscheidet darüber hinaus im Einzelfall über die Anwendung der Härtefallregelung.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand nach Definition in § 9
 - b. die Mitgliederversammlung.



§ 9 Vorstand

1. Vorstandmitglied kann jedes volljährige Vereinsmitglied sein. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er ist ehrenamtlich tätig; lediglich nachgewiesene Auslagen sind zu erstatten.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden, b) dem 2. Vorsitzenden, c) dem Kassierer.Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus:
 - d) dem Spielleiter, e) dem Turnierleiter, f) dem Schriftführer, g) dem Jugendwart und h) dem Pressereferenten.

a, b) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. oder den 2. Vorsitzenden oder dem Kassierer, alle mit dem Recht der Einzelvertretung. Dem Spielleiter und dem Jugendwart wird für ihre jeweiligen Geschäftsbereiche Einzelvertretung gewährt.

c) Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er ist zuständig für die Abführung der Beiträge und Gebühren an übergeordnete Organisationen und Versicherungen sowie für Auslagererstattungen an Vereinsmitglieder.

d) Der Spielleiter leitet den Spielbetrieb der Mannschaften des Vereins und koordiniert die Teilnahme von Vereinsmitgliedern an übergeordneten Turnieren. Dem Spielleiter wird für seinen Geschäftsbereich Einzelvertretung gewährt.

e) Der Turnierleiter ist zuständig für die vom Verein veranstalteten Meisterschaften und Turniere.

f) Dem Schriftführer obliegt die Niederschrift der von den Mitgliederversammlungen und ggf. den Vorstandssitzungen anzufertigenden Protokollen.

g) Der Jugendwart ist zuständig für die Jugend des Vereins. Er betreut insbesondere die Jugendmannschaften und die an Jugendmeisterschaften teilnehmenden Mitglieder. Der Jugendwart wird von der Vereinsjugend gewählt. Dem Jugendwart wird für seinen Geschäftsbereich Einzelvertretung gewährt.

h) Der Pressereferent vertritt den Verein in Medienfragen. Dem Pressereferenten wird für seinen Geschäftsbereich Einzelvertretung gewährt.
3. Die Vorstandmitglieder a) - h) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist möglich. Es ist zulässig, dass zwei Geschäftsbereiche von einer Person wahrgenommen werden.
4. Vorstandssitzungen müssen mindestens sieben Tage vor der Sitzung vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. seines Vertreters. Eine Vertretung der Stimmabgabe ist unzulässig.
6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Aushang und andere geeignete Kommunikationsform einzuladen.
3. Der Vorstand kann auch zu jeder Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er umgehend verpflichtet, wenn es der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung stets beschlussfähig.



§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. die Wahl des Vorstandes
2. die Wahl von zwei volljährigen Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören, auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist nicht zulässig.
3. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und die Entscheidung über die Entlastung des Vorstands .
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern
5. Beschlussfassung über die Beitragshöhe
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung ihr übertragenen Angelegenheiten
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§ 12 Beschlussfassung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein anderes Vorstandsmitglied.
2. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht Gesetz oder Satzung dem entgegenstehen oder geheime Wahl beantragt wird.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt, sonst durch offene Abstimmung.
5. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer ist bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt auch der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 13 Beurkundung und Niederschrift von Beschlüssen

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 14 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es a. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder b. von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Bei Auflösung des Vereins, bei seiner Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird sein Vermögen auf den „Stadtsporverband Moers e.V.“ mit Sitz in Moers übertragen. Dieser ist verpflichtet, das ihm übertragene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke selbstlos zu verwenden.